

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2024-562-0159560-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Sievert Baustoffe SE & Co. KG Mühlenschweg 6, 49090 Osnabrück
Standort	Lippestr. 104-106, 45768 Marl
Anlage	Baustoffmischwerk
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	03.06.2024; 2,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Stadt Marl (Bauordnung, Feuerwehr)

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Abnahmerevision und Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurden eine Abnahmerevision für den u. g. Genehmigungsbescheid und eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Genehmigungskonformität; • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • wasserrechtliche Anforderungen; • Eigen- und Fremdüberwachung sowie Dokumentationspflichten. 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG, § 100 WHG ¹
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0019/22/2.2 V [...] vom 15.05.2023
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	x
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

<p>Geringfügige Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Betriebsdokumentation der Feuerungsanlagen wurde teilweise nicht ordnungsgemäß geführt. (2) Die Betankung von Dieselmotoren auf dem Betriebsgelände entspricht nicht vollständig den wasserrechtlichen Anforderungen. (*) <p>Die Betreiberin wurde in einem Revisionschreiben dazu aufgefordert, die Mängel in einer ihr gesetzten Frist zu beheben und die Umsetzung gegenüber der Behörde nachzuweisen.</p> <p>Mit (*) markierte Mängel wurden nachweislich abgestellt bzw. aufgearbeitet. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. andere, noch laufende Fristen.)</p>

Gez. Lommel

Anhang

1: **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung; **WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung

2: **Mängelf Definitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.